

Arztzeugnisse – wann soll man den behandelnden Arzt kontaktieren?

Erkrankte und verunfallte Mitarbeiter haben nach einer gewissen Zeit ein Arztzeugnis beizubringen. Dieses landet dann auf dem Schreibtisch der HR Abteilung. Als HR-Spezialistin können Sie in den meisten Fällen beurteilen, ob das Zeugnis gerechtfertigt ist oder ob es Fragezeichen gibt. Ein gültiges Zeugnis muss einen klaren Beginn der AUF, den Hinweis ob Krankheit oder Unfall, einen erkennbaren Arztnamen, eine Unterschrift und das Ausstellungsdatum enthalten. Eine ärztliche Diagnose ist nicht zulässig. AUF-Bestätigungen auf lange oder unbestimmte Zeit sollten heute nicht mehr vorkommen und sind zu hinterfragen. Das gleiche gilt für Rückdatierungen des Erkrankungsdatums.

Seit 1. Juli 2009 besteht zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Aerztegesellschaften BS, BL, AG und SO eine Vereinbarung, dass für eine AUF bis 8 Tage ein „einfaches“ Zeugnis vom Arzt auszustellen sei. Bei längerfristigen Absenzen kann der Arbeitgeber im Einverständnis des Mitarbeiters ein „detailliertes Zeugnis“ verlangen, muss aber vorgängig eine Arbeitsplatzbeschreibung dem Arzt zukommen lassen. Während das einfache Zeugnis vom Patienten zu bezahlen ist, muss der Arbeitgeber für das detaillierte Zeugnis (CHF 60.-) aufkommen. In KMU's und speziell in Handwerksbetrieben ist es nicht ganz einfach, das Formular „Arbeitsplatzbeschreibung“ für den Arzt brauchbar auszufüllen. Viele Ärzte ihrerseits sind über diese Zusatzaufgaben nicht glücklich. Dennoch ist es wichtig, dass der Arbeitgeber, häufig vertreten durch die HR-Abteilung, vom Arzt weitere Informationen bekommen kann, wann die Firma mit dem Wiedereinstieg und in welchem Masse rechnen kann. Da prallt man häufig schon am Telefon bei der Med. Praxisassistentin ab, da Herr oder Frau Doktor während der Sprechstunde für solche Auskünfte nicht erreichbar und sie doch ans Arztgeheimnis gebunden seien.

Falls man telefonisch oder mit einer schriftlichen Aufforderung nicht zu den nötigen Informationen kommt, ist es auch für KMU's und Handwerksbetriebe sinnvoll und rechtens, sich Unterstützung von einem Vertrauensarzt zu besorgen. Man sollte sich dazu nicht zu lange Zeit lassen. TG-Versicherungen sind zwar mit ihren Case Managern auch um zusätzliche Abklärungen besorgt. Nach meiner Erfahrung ist das eher bei langfristigen Ausfällen mit entsprechenden Kostenfolgen der Fall. Der Vertrauensarzt kann dem behandelnden Arzt ohne Umgehung des Arztgeheimnisses wichtige Informationen über den Arbeitsplatz weitergeben, und im Gegenzug Hinweise über das Leiden resp. den Heilungsverlauf bekommen. Gar nicht selten berichtet der Patient im Gespräch mit dem Vertrauensarzt, dass die Abklärungen resp. die Rehabilitation aus diversen Gründen nur mühsam vorangehen (Wartezeiten für Termine etc.). In diesen Fällen hilft eine Befreiung vom Arztgeheimnis durch den Patienten für ihre behandelnden Ärzte weiter. Der Vertrauensarzt ist gegenüber dem Arbeitgeber auch an das Arztgeheimnis gebunden, kann aber dennoch wichtige Infos an die Firma weitergeben, die für die Planung von Stellvertretungen, in besonderen Fällen sogar wegen einer IV-Meldung wichtig sind.

Dr. med. Rudolf Ott,
Facharzt Allg. Innere Medizin FMH, Betriebsarzt SGARM, Med. Gutachter SIM